

Mitteilung des Senats vom 7. Februar 2023

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in ihrer 44. Sitzung. Es bedarf noch in dieser Legislaturperiode einer landesgesetzlichen Regelung dahingehend, dass auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen der im Aufnahmegesetz festgelegte Schlüssel zur Anwendung kommt.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird in ihrer Sitzung am 9. Februar 2023 über den Gesetzentwurf beraten.

Der Gesetzentwurf hat für das Land Bremen finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen. Kosten, die die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bei der Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufwenden, werden gemäß § 89d Absatz 1 SGB VIII vom Land Bremen erstattet, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Es entstehen dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven daher grundsätzlich keine Mehrbelastungen im Bereich der Sozialleistungen.

Da bislang – wie unter A dargestellt – die Stadtgemeinde Bremen den überwiegenden Teil der Zugänge von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen im Land Bremen zu verzeichnen hat und folglich das Jugendamt Bremen für die vorläufige Inobhutnahme zuständig ist, hat Bremen bisher auch den weitaus überwiegenden Anteil an der Kostenerstattung des Landes. Durch die nun vorgesehene landesinterne Umverteilung entsprechend der Quote 80:20 ist zu erwarten, dass auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven Ausgaben anfallen, die eine höhere Erstattung des Landes notwendig machen. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung und einer daraus resultierenden Änderung der Höhe innerbremischer Kostenerstattungsansprüche bezogen auf die zu leistenden Beträge an die Stadtgemeinden werden keine finanziellen Mehrbedarfe im Landeshaushalt erwartet. Die vorgenannten Ausgaben belasten wie bisher den Haushalt der Sozialleistungen innerhalb der Produktgruppe 41.20.01 (Land).

Für die Umsetzung der Neuregelungen im Aufnahmegesetz (AufnG) wird in der Landesverteilstelle bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen zusätzliches Personal im Umfang von 2,0 VZE (EG 11 TV-L) benötigt, da durch eine

werktägliche landesinterne Quotenermittlung und die vorgesehene Zuständigkeitsänderung von einem Jugendamt auf das andere Jugendamt zusätzliche Aufgaben entstehen und im Controlling und in der Berichterstattung im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen eine Erweiterung der Aufgaben erfolgt. Die voraussichtlichen Kosten für diesen Personalmehrbedarf betragen im Jahr 2023 rund 102 500 Euro zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von rund 13 000 Euro. Bei Beginn der Umsetzung zum 1. Mai 2023 entstehen für 2023 somit personelle Mehrkosten von 115 500 Euro.

Die Mehrausgaben für den dauerhaften Personalmehrbedarf ab 2024 belaufen sich auf insgesamt rund 154 000 Euro pro Jahr zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von 19 400 Euro. Es entstehen somit ab 2024 Mehrkosten in Höhe von rund 173 400 Euro pro Jahr.

Laut Bundesgesetz ist Konnexität hinsichtlich des Ausgleichs von Personal- und Sachkosten bei landesinternen Verteilverfahren nicht gegeben.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) stellt eine Lösung zur Finanzierung des Personals spätestens im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2024/2025 sicher. Bis dahin erfolgt die Finanzierung aus dezentralen Mitteln SJIS. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug des Haushalts 2023 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt.

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aller Geschlechter unterliegen gleichermaßen der landesinternen Verteilung. Deutschland wird überwiegend von männlichen ausländischen Kindern und Jugendlichen als Fluchtziel angesteuert. Dies spiegelt sich in den bremischen Fallzahlen wider.

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2004, S. 591 – 26-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufgabe

„Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie die vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist Aufgabe der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit eine Unterbringung nicht in Landesaufnahmestellen erfolgt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren vorläufiger Inobhutnahme die Jugendämter der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Erstaufnahme, Verteilung, Zuweisung,
vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme“**

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren vorläufiger Inobhutnahme die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, sind gemäß Absatz 3 den Stadtgemeinden zuzuweisen. Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, dessen unbegleitete Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das erste Mal im Land Bremen festgestellt wird, ist das Jugendamt der Stadtgemeinde, in deren Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme aufhält. Das zuständige Jugendamt meldet das vorläufig in Obhut genommene Kind oder den Jugendlichen unverzüglich bei der für die Verteilung und Zuweisung nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stelle (Landesverteilstelle) an und teilt ihr etwaige Ausschlussgründe im Sinne des Satzes 6 mit. Die Landesverteilstelle entscheidet unverzüglich nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 5 und 6 darüber, ob die nach Satz 2 begründete Zuständigkeit auf das andere Jugendamt übergeht. Hat die nach Satz 2 zuständige Stadtgemeinde ihren Schlüssel nach Absatz 3 erfüllt, soll die Landesverteilstelle bestimmen, dass die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhut-

nahme des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen auf das andere Jugendamt übergeht. Ein Übergang der Zuständigkeit ist ausgeschlossen, wenn

1. dadurch das Wohl des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde,
2. dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert,
3. dadurch eine Trennung von verwandten Volljährigen erfolgen würde, zu denen eine familiäre Bindung besteht, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert oder
4. der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen einen Übergang der Zuständigkeit innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt.

Ist ein Übergang der Zuständigkeit nach Satz 6 ausgeschlossen, wird die Anzahl der in den Stadtgemeinden verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf den Schlüssel nach Absatz 3 angerechnet. Die Landesverteilstelle benachrichtigt auf der Grundlage ihrer Entscheidung nach Satz 4 unverzüglich das für die vorläufige Inobhutnahme fortan zuständige Jugendamt; sie kann auch das andere Jugendamt benachrichtigen, wenn dies geboten ist. Im Falle des Übergangs der Zuständigkeit benachrichtigt sie auch das bisher zuständige Jugendamt; dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Solange das Jugendamt, auf welches die Zuständigkeit übergehen soll, nicht benachrichtigt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Geht die Zuständigkeit auf das andere Jugendamt über, wird das unbegleitete ausländische Kind oder der Jugendliche unverzüglich an dieses übergeben. Das Jugendamt der Stadtgemeinde, welches das Kind oder den Jugendlichen zunächst vorläufig in Obhut genommen hat, stellt die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das fortan zuständige Jugendamt sicher. Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten der in § 2 genannten Personen erheben, speichern und den mit der Unterbringung, der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme befassten Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Die Daten dürfen von den Stellen nach Absatz 1 nur für Unterbringungs- und Betreuungszwecke sowie für Zwecke der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme sowie der Leistungsgewährung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche verarbeitet werden. Hinsichtlich der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gelten die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42a SGB VIII ist nach § 88a Absatz 1 SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

Eine vom Bundesrecht abweichende landesgesetzliche Regelung gibt es bislang nicht.

Weder das bremische Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 14. Dezember 2004 (Brem. GBl. 2004, S. 591), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem. GBl. S. 168) geändert worden ist, noch sonstiges Landesrecht enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42a SGB VIII.

Das Aufnahmegesetz regelt die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit deren Unterbringung nicht in Landesaufnahmestellen erfolgt. Diese in § 2 AufnG geregelte örtliche Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren Aufnahme die Freie Hansestadt Bremen nach § 42b Absatz 1 SGB VIII verpflichtet ist, nicht aber auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die in einer der beiden Stadtgemeinden gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen worden sind. Zu Zuweisungen im Rahmen von § 2 Aufnahmegesetz ist es bislang nicht gekommen, weil das Land Bremen trotz Durchführung der SGB-VIII-Verteilverfahren seine Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII deutlich übererfüllt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die in einer der beiden Stadtgemeinden gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden, landesintern zu verteilen. Hinsichtlich der quotalen Zuständigkeit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kommt der im Aufnahmegesetz bereits für andere Personengruppen geregelte Aufnahmeschlüssel zur Anwendung.

III. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für die hier beabsichtigte Änderung des Aufnahmegesetzes ergibt sich aus § 88a Absatz 1 SGB VIII, demzufolge für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) der örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Im Recht der Europäischen Union ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken des Senats zu einer an den Einwohnerwerten gemessenen Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entsprechenden Belastung der Kommunen. Durch eine quotale Verteilung der vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die beiden Stadtgemeinden wird darüber hinaus gewährleistet, dass diesen im Land Bremen eine optimale und gleichmäßige Versorgung und Betreuung gewährt werden kann.

Durch die Einführung einer landesinternen Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen entstehen für das Land Bremen Kosten für 1,5 VZE (EG 11 TV-L) in Höhe von zurzeit rund 130 000 Euro jährlich aufgrund der notwendigen Aufstockung der Landesverteilstelle. Den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Kosten bei der Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 89d Absatz 1 SGB VIII vom Land Bremen erstattet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderungen im AufnG

Zu Nummer 1 – § 1 (Aufgabe)

Der Aufgabenbereich wird ergänzt um die vorläufige Inobhutnahme.

Zu Nummer 2 – § 2 (Personenkreis)

Die Aufnahmeverpflichtung wird erweitert auf die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, zu deren vorläufiger Inobhutnahme die Jugendämter der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach § 42a Absatz 1 SGB VIII verpflichtet sind.

Zu Nummer 3 – § 3 (Erstaufnahme, Verteilung, Zuweisung, vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme)

Zu Buchstabe a) – (Überschrift)

Die Überschrift wird dahingehend geändert, dass § 3 die Erstaufnahme, Verteilung, Zuweisung, vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme regelt.

Zu Buchstabe b) – (Absatz 4a)

Der neu eingefügte Absatz 4a regelt das Verfahren über die vorläufige Inobhutnahme. Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist zunächst das Jugendamt der Stadtgemeinde, in deren Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme aufgehalten hat. Unter bestimmten, in Absatz 4a geregelten Voraussetzungen, kann die Landesverteilstelle für das weitere Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme einen Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt der einen Stadtgemeinde auf das Jugendamt der anderen Stadtgemeinde bestimmen.

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren vorläufiger Inobhutnahme die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, gemäß Absatz 3 den Stadtgemeinden zuzuweisen sind.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, dessen unbegleitete Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das erste Mal im Land Bremen festgestellt wird. Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Ju-

gendamt der Stadtgemeinde des Aufgriffs, also der Stadtgemeinde, in deren Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufgehalten hat. Dies entspricht dem Grundsatz des § 88a Absatz 1 SGB VIII.

Zu Satz 3

Satz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Landesverteilstelle“. Die Landesverteilstelle ist die nach § 42b SGB V III für die Verteilung und Zuweisung zuständige Stelle. Ferner wird in Satz 3 eine Pflicht des Jugendamts der Stadtgemeinde, in der die vorläufige Inobhutnahme erfolgte, zur unverzüglichen Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen bei der Landesverteilstelle begründet. Die unverzügliche Anmeldung ist erforderlich, damit die Landesverteilstelle anschließend unverzüglich prüfen kann, ob ein Übergang der Zuständigkeit auf das andere Jugendamt geboten ist. Aus diesem Grund hat das Jugendamt des Aufgriffs der Landesverteilstelle etwaige Gründe mitzuteilen, die einem Zuständigkeitsübergang auf das Jugendamt der anderen Stadtgemeinde entgegenstehen.

Zu Satz 4

Satz 4 weist der Landesverteilstelle die Befugnis und die Pflicht zu, unverzüglich, nachdem das Kind oder der Jugendliche bei ihr angemeldet wurde, von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob für die weitere vorläufige Inobhutnahme die zunächst noch beim Jugendamt der Stadtgemeinde des Aufgriffs (Satz 2) liegende Zuständigkeit auf das andere Jugendamt übergeht oder nicht. Dabei hat sie ihre Entscheidung nach Maßgabe von Satz 5 und Satz 6 zu treffen.

Zu Satz 5

Wenn die Stadtgemeinde, die für die vorläufige Inobhutnahme nach Satz 2 zuständig ist, ihren Schlüssel nach § 3 Absatz 3 erfüllt hat, soll die Landesverteilstelle bestimmen, dass die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme auf das andere Jugendamt übergeht. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Übergang der Zuständigkeit nicht unmittelbar von Gesetzes wegen erfolgt, sondern eine Entscheidung der Landesverteilstelle als derjenigen Stelle voraussetzt, die über die für eine solche Entscheidung notwendigen Informationen verfügt. Ein Antrag auf Übergang der Zuständigkeit, etwa durch eine der beiden Stadtgemeinden, ist nicht erforderlich. Die Landesverteilstelle entscheidet darüber von Amts wegen. Bei Satz 5 handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die Raum für abweichende Entscheidungen im begründeten Einzelfall lässt.

Zu Satz 6

In Satz 6 Nummern 1 bis 4 sind die Fälle abschließend aufgeführt, in denen ein Übergang der Zuständigkeit ausgeschlossen ist.

Zu Satz 7

Wenn ein Übergang der Zuständigkeit nach Satz 6 ausgeschlossen ist, erfolgt gleichwohl eine Anrechnung auf den Schlüssel nach § 3 Absatz 3. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Anrechnung nach § 3 Absatz 3 sich nur auf die Verteilung und nicht auf das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme bezieht.

Zu Satz 8

In der Benachrichtigung des fortan zuständigen Jugendamts über seine Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme bringt die Landesverteilstelle das Ergebnis ihrer Entscheidung über einen etwaigen Wechsel der Zuständigkeit zum Ausdruck. Die Benachrichtigung erfolgt auch dann, wenn die Zuständigkeit nicht übergeht. In diesem Fall wird regelmäßig lediglich das weiterhin zuständige Jugendamt darüber benachrichtigt,

dass es weiterhin für die vorläufige Inobhutnahme zuständig ist. Die Benachrichtigung des anderen Jugendamts ist darüber hinaus möglich, wenn dies geboten ist (Satz 8, zweiter Halbsatz).

Zu Satz 9

Wenn die Zuständigkeit von einem Jugendamt auf das andere Jugendamt übergeht, sind stets beide Jugendämter zu benachrichtigen. Zudem ist wegen des Übergangs der Zuständigkeit dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Zu Satz 10

Die Vorschrift sorgt für Rechtsklarheit für den Fall des Übergangs der Zuständigkeit: Ein Übergang der Zuständigkeit wird erst mit Benachrichtigung des zuständig gewordenen Jugendamts wirksam.

Zu Satz 11

Satz 11 regelt die Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an das fortan zuständige Jugendamt.

Zu Satz 12

Geregelt ist hier die Verpflichtung des bisher zuständigen Jugendamts, die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das fortan zuständige Jugendamt sicherzustellen.

Zu Satz 13

Die Bestimmung, dass Klagen gegen Entscheidungen nach Absatz 4a keine aufschiebende Wirkung haben, ist eine Regelung im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Zu Nummer 4 – § 5 (Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten)

Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme erweitert.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.